

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Liepgarten am 27. Mai 2018

Begründet durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2017, nach der Abwahl der Bürgermeisterin der Gemeinde Liepgarten, ist gemäß § 44 Abs. 10 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) eine Neuwahl des Bürgermeisters notwendig.

Als Tag der Wahl wurde der 27. Mai 2018 festgelegt. An diesem Tag soll auch die Landratswahl im Landkreis Vorpommern-Greifswald stattfinden.

Erhält bei dieser Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, den 10. Juni 2018 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Gemäß § 14 LKWG M-V vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14 Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 573), i. V. m. § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2016 (GVOBl. M-V S. 104) fordere ich hiermit die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigte Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Liepgarten auf.

Für die Wahlvorschläge (einschließlich der Anlagen) sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese sind ab 29.01.2018 bei der Gemeindewahlleiterin des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin während der Dienstzeiten kostenfrei erhältlich. Die Formblätter können auch über die Internetseite der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.m-v.de beschafft werden.

Auf die Beachtung der Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Abs. 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und des § 24 LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

I. Wahlgebiet und Wahlbereich

Das Wahlgebiet umfasst die Gemeinde Liepgarten und wird nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

II. Wählbarkeit

Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes sowie Unionsbürger, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen nach dem Melderecht ihre Hauptwohnung haben oder
- c) sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben,
- d) die Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenbeamten erfüllen,
- e) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 6 Abs. 2 LKWG M-V)

III. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

- a) Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- c) Wahlberechtigte (Einzelbewerber)

IV. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d. h. bis zum 13.03.2018 bis 16.00 Uhr bei der Gemeindevahllleiterin des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 1, in 17367 Eggesin** einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können. Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V.

V. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters sollen nach dem Muster der Anlage 5 der LKWG M-V eingereicht werden.

Nachfolgende Angaben muss der Wahlvorschlag enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt;
3. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; der Name einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. die Bezeichnung „Einzelbewerber“, wenn der Wahlvorschlag von einem Bewerber eingereicht wird, der nicht für eine Partei oder Wählergruppe auftritt.

Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:

1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 5 LKWG M-V,
2. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 5 LKWG M-V,
3. für jeden Unionsbürger
 - a) eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 5 LKWG M-V,
 - b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Muster der Anlage 6 LKWG M-V,

4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V nach dem Muster der Anlage 5 LKWO M-V,
5. eine Erklärung des Bewerbers, dass er der Partei angehört bzw. parteilos ist nach § 15 Abs. 4 LKWG nach dem Muster der Anlage 5,
6. eine Erklärung des Bewerbers, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten,
7. eine Erklärung des Bewerbers über eine Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder für das Amt für nationale Sicherheit,
8. eine Erklärung des Bewerbers über eventuelle Straftaten,
9. ein polizeiliches Führungszeugnis des Bewerbers,
10. eine Erklärung des Bewerbers, dass er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Gem. § 16 Abs. 7 des LKWG M-V muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von ihm selbst, unterzeichnet sein. Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe dem zuständigen Wahlleiter ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen (§ 16 Abs. 9 LKWG M-V). Der Satzung muss zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung der für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung der politischen Partei oder Wählergruppe zuständig ist und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. Die Satzung der Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Organe, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerber enthalten.

Bei Einreichen eines gemeinsamen Wahlvorschlages nach § 62 Abs. 2 LKWG gilt § 16 Abs. 7 und 23 Abs. 8 LKWO M-V für jede an dem Wahlvorschlag beteiligte Partei oder Wählergruppe entsprechend.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Die Gemeindewahlbehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Wahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eggesin, den 29.01.2018



Weidemann
stellv. Wahlleiterin

